Vorlage Nr. 4215.1
Laufnummer 18828
Eingang 9. November 2026

Motion von Christian Hegglin[1] und Alois Gössi betreffend gezielte Verbesserung der beruflichen Vorsorge für Arbeitnehmende mit tiefen und mittleren Einkommen bei der Zuger Pensionskasse

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen der Zuger Pensionskasse zu unterbreiten, mit welcher die berufliche Vorsorge für Arbeitnehmende mit tiefen und mittleren Einkommen gezielt verbessert wird.

Die Motionäre fordern, dass die Verbesserung gezielt bis und mit zur Lohnklasse XY umgesetzt wird. Damit wird der Schwerpunkt auf die Vorsorge von Personen mit tiefen und mittleren Einkommen gelegt. Eine solche Begrenzung verhindert auch zugleich, dass diese Massnahmen pauschal auch höhere Einkommen begünstigt:

Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen zu prüfen und umzusetzen:

1. **Mindestens Halbierung des Koordinationsabzugs:** Der Koordinationsabzug wird für den massgebenden Bruttojahreslohn bis und mit der Lohnklasse XY – mindestens halbiert. Die konkrete Ausgestaltung ist so festzulegen, dass die Verbesserung insbesondere Personen mit tiefen und mittleren Einkommen sowie Teilzeitbeschäftigten zugutekommt.
2. **Begrenzung der zusätzlichen Vorsorgeleistungen:** Die Verbesserung ist auf den Einkommensbereich bis und mit der Lohnklasse XY auszurichten. Für höhere Lohnklassen Einkommen sollen keine zusätzlichen Leistungen im Rahmen dieser Massnahme vorgesehen werden.

Höhe der Löhne bei den Lohnklassen:

[1] Arbeitet zwar beim Kanton Zug, würde jedoch aufgrund seiner Lohnklasse nicht von den geforderten Änderungen profitieren.

Lohnklasse	*Minimalwert (Franken)*	*Maximalwert (Franken)*
LK 4	48 140	68 652
LK 5	51 349	72 895
LK 6	54 706	77 294
LK 7	58 206	81 849
LK 8	61 853	86 563
LK 9	65 499	91 433
LK 10	69 438	96 617
LK 11	73 670	101 958
LK 12	78 191	107 614
LK 13	83 005	113 427
LK 14	88 111	119 396
LK 15	93 508	125 523
LK 16	99 198	131 807
LK 17	105 179	138 563
LK 18	111 452	145 946
LK 19	118 016	153 958
LK 20	124 872	162 599
LK 21	132 021	172 026
LK 22	139 460	182 236
LK 23	147 192	193 391
LK 24	155 506	205 487
LK 25	164 259	218 527
LK 26	173 597	232 509

Wir überlassen es dem Regierungsrat in seiner Motionsbeantwortung, bis und mit welcher Lohnklasse diese mit dieser Motion geforderten Verbesserungen gelten sollen. In dieser Vorlage wird deshalb nur von der Lohnklasse XY geschrieben!

Begründung

Die berufliche Vorsorge soll zusammen mit der AHV dazu beitragen, dass die Versicherten im Alter ihren gewohnten Lebensstandard in angemessener Weise weiterführen können. Bei der Zuger Pensionskasse hat sich das Leistungsniveau in den vergangenen Jahren jedoch deutlich verschlechtert. Die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,0 auf 5,4 Prozent hat die Altersleistungen zusätzlich reduziert. Die einmalige Gutschrift auf dem bestehenden Sparkapital vermochte diese Entwicklung insbesondere bei jüngeren Versicherten nur teilweise abzufedern.

Mit der Teilrevision des Pensionskassengesetzes (Vorlage #3833) wollte der Regierungsrat das Leistungsniveau unter anderem durch eine Halbierung des Koordinationsabzugs verbessern.

Bei der Vorlage #3833 strich die vorberatende Kommission, der auch der Kantonsrat folgte, zwei zentrale Massnahmen aus der ursprünglichen Vorlage:

Vorgesehene Massnahme	Begründung für die Ablehnung in der Kommission
Halbierung des Koordinationsabzugs	Die Massnahme hätte die versicherten Löhne und damit die Rentenansprüche erhöht, zugleich aber zusätzliche Kosten für Kanton, Gemeinden und weitere angeschlossene Arbeitgeber verursacht
«Sparen PLUS 60/40»	Die Kommission war der Ansicht, dass das Leistungsziel bei höheren Einkommen nicht zwingend verbessert werden müsse. Gutverdienende sollten stärker selbst vorsorgen

Hinzu kam die grundsätzliche Kritik, dass der Kanton Zug als Arbeitgeber bereits attraktive Anstellungsbedingungen biete und eine weitere Verbesserung der Pensionskassenleistungen die Konkurrenz zur Privatwirtschaft verschärften könnte

Mit der Teilrevision des Pensionskassengesetzes (Vorlage #3833) wollte der Regierungsrat das Leistungsniveau unter anderem durch eine Halbierung des Koordinationsabzugs verbessern. Der Kantonsrat lehnte diese Massnahme in der Beratung der Vorlage #3833 jedoch ab. Damit blieb eine gezielte Verbesserung der beruflichen Vorsorge, die insbesondere Teilzeitbeschäftigten und Personen mit tieferen Einkommen zugutekommen würde, aus.

Die vorliegende Motion nimmt dieses Anliegen wieder auf, begrenzt es aber bewusst bis und mit der Lohnklasse XY. Damit wird die Stärkung der Altersvorsorge auf den Einkommensbereich konzentriert, in dem die Möglichkeiten zur zusätzlichen privaten Vorsorge in der Regel geringer sind. Gleichzeitig wird darauf verzichtet, mit dieser Massnahme höhere Einkommen zusätzlich zu begünstigen.

Die Mindesthalbierung des Koordinationsabzugs erhöht den versicherten Lohn und damit die Grundlage für die Sparbeiträge und die versicherten Leistungen. Davon profitieren insbesondere Teilzeitbeschäftigte, deren berufliche Vorsorge durch den Koordinationsabzug überproportional beeinträchtigt werden kann.

Die vorgeschlagene Begrenzung trägt zudem dem Anliegen Rechnung, die finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die angeschlossenen Arbeitgebenden in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Die konkrete Ausgestaltung und die Kosten sind deshalb versicherungstechnisch zu berechnen und transparent auszuweisen.

Mit dieser Motion soll die berufliche Vorsorge bei der Zuger Pensionskasse gezielt gestärkt werden: dort, wo eine Verbesserung besonders wichtig ist, und ohne eine allgemeine Ausweitung zusätzlicher Vorsorgeleistungen auf höhere Einkommen.